

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH für die THG-Quotenvermarktung

### 1. Anwendungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die THG-Quotenvermarktung („AGB“) regeln die von der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH („SWI“) dem Kunden eingeräumte Möglichkeit zur Nutzung der THG-Quote für Batterieelektrofahrzeuge und die damit verbundenen Leistungen und Services von SW. SWI ist berechtigt, die THG Quoten GmbH mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesen Bedingungen zu beauftragen.

1.2 Voraussetzung für die Nutzung der THG-Quote ist, dass der Kunde einen nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkt betreibt. Als Ladepunkt gilt eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist, und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektromobil aufgeladen werden kann (§ 2 Nr. 6 Ladesäulenverordnung). Darunter fallen beispielsweise Wallboxen in Garagen, aber auch übliche Haushaltssteckdosen, wenn diese zur Aufladung eines Elektromobils genutzt werden können. Ein solcher Ladepunkt ist nicht öffentlich zugänglich, wenn er sich im privaten Bereich befindet und der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz nur von einem bestimmten Personenkreis tatsächlich befahren werden kann. Betreiber ist, wer unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf den Betrieb eines Ladepunkts ausübt (§ 2 Nr. 12 Ladesäulenverordnung).

### 2. Vertragsschluss

2.1 Der Vertrag kommt wie folgt zustande:

2.1.1 Der Kunde gibt über die Website <https://swi.thg-quoten.de> ein bindendes Angebot zur Nutzung der THG-Quote mit der Ausführung des letzten Bestätigungsbuttons („Vorgang abschließen“) ab, indem er zuvor die abgefragten Informationen (Vorname, Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankdaten, Kundennummer ggf. Name des Unternehmens und Umsatzsteuer-ID usw.) eingibt, und durch das Anklicken von Checkboxen folgende Punkte bestätigt:

- Der Kunde erklärt, dass er die THG-Quote seines nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkts der SWI zur Verfügung stellt und hierzu die Zulassungsbescheinigung seines Batterieelektrofahrzeugs gegen eine Einmalzahlung an SWI übermittelt.
- Im Rahmen des Registrierungs Vorgangs wählt der Kunde das Kalenderjahr / die Kalenderjahre aus, für das / die SWI als Dritter im Sinne des § 37a Abs. 6 BImSchG bestimmt werden soll.
- Der Kunde erklärt sich mit den AGB sowie den Datenschutzbestimmungen einverstanden.

2.1.2 Bis zum Abschluss des Registrierungs Vorgangs im letzten Schritt kann der Kunde den Vorgang jederzeit abbrechen, indem er nicht auf den letzten Bestätigungsbutton („Vorgang abschließen“) klickt. Eine bereits gescannte Zulassungsbescheinigung wird in diesem Fall nicht hochgeladen oder gespeichert.

2.1.3 Der Kunde erhält eine Bestätigungs-E-Mail mit einem Link zur Verifikation der angegebenen Kontaktdaten an die hinterlegte E-Mail-Adresse. Durch das Klicken auf diesen Link muss die E-Mail-Adresse bestätigt werden und der Kunde wird automatisch zum nächsten Schritt auf der Website weitergeleitet.

2.1.4 Mit der Mitteilung über die erfolgreiche Registrierung und über das Hochladen der Zulassungsbescheinigung an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse nimmt SWI das Angebot des Kunden an.

2.1.5 Vertragsbestandteile des Vertrags zwischen Kunde und SWI sind die Vertragsbestätigung der SWI sowie diese AGB, abrufbar unter: [www.sw-i.de/thg-quote-agb](http://www.sw-i.de/thg-quote-agb)

### 3. Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für den im Angebot genannten Zeitraum geschlossen. Er endet automatisch mit Ablauf des letzten Kalenderjahres, für das die THG-Quote vermarktet werden soll, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### 4. Pflichten des Kunden zur Nutzung der THG Quote

4.1 Zur Nutzung der THG-Quote übermittelt der Kunde die Zulassungsbescheinigung seines Batterieelektrofahrzeugs an SWI.

4.2 Der Kunde handelt als Verbraucher und nicht im Rahmen einer gewerblichen bzw. selbständigen beruflichen Tätigkeit, indem er die Auswahl „Fahrzeughalter ist: privat“ trifft. Sofern das Batterieelektrofahrzeug auf den Arbeitgeber des Kunden zugelassen ist (Dienstwagen), versichert der Kunde, dass das Batterieelektrofahrzeug dem Kunden vom Arbeitgeber zur ständigen privaten Nutzung überlassen worden ist. Sofern das Batterieelektrofahrzeug auf den Arbeitgeber des Kunden zugelassen ist, muss der Kunde bei seinem Arbeitgeber die Erlaubnis zur Abgabe der THG-Quote einholen.

4.3 Handelt der Kunde gewerblich/geschäftlich, muss die Auswahl „Fahrzeughalter ist: geschäftlich“ getroffen werden. In diesem Fall ist er verpflichtet, über die Eingabemaske anzugeben, ob er umsatzsteuerpflichtig ist. Ist dies zutreffend, so hat er seine Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID im bereitgestellten Feld mit anzugeben.

4.4 Der Kunde teilt SWI unverzüglich mit, wenn er keinen nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkt mehr betreibt.

4.5 Für die im Registrierungsprozess gewählten Verpflichtungsjahre bestimmt der Kunde SWI als Dritten im Sinne des § 37a Absatz 6 Bundesimmisionsschutzgesetzes zur Nutzung der THG-Quote aus nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten. Für alle Fälle, in denen SWI von ihren Kunden jeweils als Dritter bestimmt worden ist, bestimmt sie ihrerseits die THG Quoten GmbH als Dritten in dem zuvor genannten Sinne. SWI beauftragt die THG Quoten GmbH, die erforderliche Bescheinigung der THG-Quote für die entsprechenden Verpflichtungsjahre beim Umweltbundesamt zu beantragen.

4.6 Lehnt das Umweltbundesamt die THG-Quotenbescheinigung ab, informiert SWI den Kunden. Ein Anspruch auf Prämienzahlung entsteht in diesem Fall nicht. SWI stellt sicher, dass die beauftragte THG Quoten GmbH die hochgeladene Zulassungsbescheinigung sowie die darin übermittelten Daten unverzüglich löscht.

4.7 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten, insbesondere der E-Mail-Adresse und der Bankdaten, der SWI unverzüglich mitzuteilen.

## 5. Pflichten der SWI

5.1 SWI ist berechtigt, die THG Quoten GmbH mit der Erfüllung ihrer Pflichten nach diesen AGB zu beauftragen. SWI ist berechtigt, soweit gesetzlich zulässig und möglich, ab dem gewählten Verpflichtungsjahr ihrerseits die THG Quoten GmbH als Dritten im Sinne des § 37a Absatz 6 Bundesimmissionsschutzgesetzes zur Nutzung der THG-Quote aus nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten zu bestimmen. Die Verpflichtungen der SWI gegenüber dem Kunden nach diesen Bedingungen bleiben davon unberührt.

5.2 Für die gewählten Verpflichtungsjahre wird die THG Quoten GmbH die erforderliche Bescheinigung der THG-Quote beim Umweltbundesamt beantragen.

## 6. Prämienzahlung

6.1 Für die vom zuständigen Umweltbundesamt bescheinigte THG-Quote zahlt SWI die bei Vertragsschluss vereinbarte Prämie an den Kunden. SWI oder die von ihr beauftragte THG Quoten GmbH bestätigt dem Kunden umgehend den Erhalt der THG-Quotenbescheinigung des Umweltbundesamts. Der Zahlungsanspruch entsteht mit dem Eingang der THG-Quotenbescheinigung des Umweltbundesamts für das jeweilige Verpflichtungsjahr.

6.2 Bei der vereinbarten Prämie handelt es sich um einen Betrag, bei dem eventuell anfallende Umsatzsteuer noch nicht enthalten ist. Handelt der Kunde geschäftlich gemäß Ziffer 4.3, wird die Umsatzsteuer in der aktuell gültigen Höhe (derzeit 19 %) zusätzlich zur angezeigten Prämie ausbezahlt. Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung an den Kunden weitergegeben.

6.3 Die Zahlung wird spätestens 4 Wochen nach der Benachrichtigung des Kunden über den Erhalt der THG-Quotenbescheinigung das jeweilige Verpflichtungsjahr durch das Umweltbundesamt fällig.

6.4 Die Zahlung an den Kunden erfolgt auf die von ihm im Zuge der Registrierung zur Übermittlung der Zulassungsbescheinigung mitgeteilte Bankverbindung. Der Kunde verpflichtet sich, der SWI seine korrekten Bankdaten zur Verfügung zu stellen. SWI behält sich ausdrücklich vor, von Verträgen mit Kunden, die unkorrekte oder offensichtlich falsche/fremde Bankdaten angeben, zurückzutreten.

6.5 Für geschäftlich handelnde Kunden gemäß Ziffer 4.3 erstellt SWI einen Beleg über die Prämienumschrift und übermittelt diese fristgerecht an den Kunden.

## 7. Haftung

7.1 Die von SWI beauftragte THG Quoten GmbH bemüht sich um eine möglichst konstante Verfügbarkeit des Online-Portals zur Übermittlung der Zulassungsbescheinigung. SWI ist im Falle von (i) Störungen und Unterbrechungen von Netz-, Kommunikations- und Computersystemen, die nicht von der SWI oder der von ihr beauftragten THG Quoten GmbH betrieben werden, oder von (ii) Störungen und Unterbrechungen sonstiger Einrichtungen und Systeme, die nicht von SWI oder der von ihr beauftragten THG Quoten GmbH betrieben werden, deren Nutzung aber für die Übermittlung der Zulassungsbescheinigung oder für die Erstellung der Bescheinigung der THG-Quote durch das Umweltbundesamt erforderlich ist, für die Dauer der Störung oder Unterbrechung von ihren Leistungspflichten befreit.

7.2 Im Übrigen ist die Haftung von SWI sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei (i) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten)

7.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den SWI bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

7.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 8. Schlussbestimmungen

8.1 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen der SWI gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn SWI ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

8.2 Sollte eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Parteien sind sich einig, eine wirksame Bestimmung anstelle der unwirksamen Bestimmung zu vereinbaren, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des jeweiligen Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken offenbar werden.

8.3 Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.4 Als Vertragssprache steht ausschließlich Deutsch zur Verfügung.

8.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen Kunde und SWI ist Ingolstadt.

## 9. **Datenschutz**

Im Rahmen des zwischen Kunde und SWI bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Erhebungs-, Speichers- und Verarbeitungsbedingungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Näheres können Sie den Hinweisen zum Datenschutz entnehmen, abrufbar unter: [www.sw-i.de/thg-quote-datenschutz](http://www.sw-i.de/thg-quote-datenschutz)

## 10. **Verbraucherinformationen**

Informationen zur Online-Streitbeilegung:

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten („OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Verträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgenden Link zu erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>